



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Jahresbericht 2013

gemäß Art 23f Abs 2 B-VG

**des Bundesministers für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

auf der Grundlage des
**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2013**
sowie
**des Achtzehnmonatsprogramms des
irischen, litauischen und griechischen
Ratsvorsitzes**

GZ: BMASK-57002/0001/V/1/2013

1. Einleitung

Grundlage der Vorschau ist das Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum Jänner 2013 bis Juni 2014, welches vom irischen, litauischen und griechischem Vorsitz vorgelegt wurde (Dokument 16994/12 vom 3. Dezember 2012). Ferner wurde das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für 2013 als Basis herangezogen (Dokument COM (2012) 629 vom 23. Oktober 2012). Darüber hinaus wurden das Arbeitsprogramm des irischen Vorsitzes und die Vorschau auf die irische Präsidentschaft aus Sicht der ständigen Vertretung Österreichs bei der EU herangezogen.

Im Bericht werden diejenigen Initiativen und Prioritäten der EK sowie des irischen und litauischen Ratsvorsitzes vorgestellt, die, soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, für das Berichtsjahr 2013 im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz relevant sind.

2. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2013

Zentrale Herausforderung aus Sicht der EK ist, die Wirtschaftskrise zu meistern und die EU wieder auf einen von Nachhaltigkeit geprägten Wachstumspfad zurückzuführen. Zur Erreichung dieses Ziels werden aus Sicht der EK stabile makroökonomische Verhältnisse, eine radikale wirtschaftliche Veränderung (Anpassung der unternehmerischen Rahmenbedingungen im Binnenmarkt, vollkommene Ausschöpfung des Potentials der europäischen Netze und der neuen Informationstechnologien, neue Qualifikationen für Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind) und die Orientierung an den Erfordernissen und Chancen ressourceneffizienten Wirtschaftens benötigt.

Gegenstand des Arbeitsprogramms 2013 sind daher die folgenden sieben zentralen politischen Prioritäten bzw. Initiativen:

1. Errichtung einer echten Wirtschafts- und Währungsunion
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Binnenmarkt
3. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Digitale Agenda
4. Sicherstellung von Wachstum und Beschäftigung durch Inklusion und Exzellenz
5. bestmögliche Verwendung von Europas Ressourcen
6. Aufbau eines sicheren und geschützten Europas
7. EU als gewichtiger globaler Akteur

Im Zuständigkeitsbereich des BMASK ist vor allem die Initiative 4 Sicherstellung von Wachstum und Beschäftigung durch Inklusion und Exzellenz von Relevanz:

Nachhaltiges Wachstum und eine erfolgreiche Beschäftigungsförderung erfordern ein stabiles makroökonomisches Umfeld zusammen mit der Fähigkeit im globalen Wettbewerb zu bestehen.

Die Unterstützung der Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten (MS) gehört zu den obersten Prioritäten. Die EK plant 2013 aktiv mit den MS und Sozialpartnern zusammenzuarbeiten. Um dem herrschenden Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt entgegenzutreten, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen und das Mobilitätspotenzial voll auszuschöpfen, sollen in der aktiven Beschäftigungspolitik Maßnahmen implementiert werden, die mehr Menschen zu Bildungsabschlüssen verhelfen und Arbeitssuchenden aller Alters- und Qualifikationsstufen verbesserte Hilfe für eine schnellere (Wieder-)Einbindung in den Arbeitsmarkt bieten. Die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit unter Einbeziehung sozial Benachteiligter ist dabei wesentlich.

Eine nachhaltige Sozialpolitik und leichter zugängliche soziale Dienstleistungen sollen die Einbindung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt fördern. Die Ausschöpfung von Wachstumssektoren, die künftig großes Beschäftigungspotenzial bieten werden (Ökonomie, IKT-Branche, Gesundheits- & Sozialfürsorge), ist aus Sicht der EK dabei besonders wichtig.

Die staatlichen Arbeitsvermittlungsdienste stehen angesichts des Ausmaßes der Arbeitslosigkeit in Europa, insbesondere unter Jugendlichen, vor einer großen Herausforderung. Die Schattenwirtschaft und die Schwarzarbeit stellen zusätzliche Interventionsfelder dar.

Die Möglichkeit, Lücken durch die Mobilität von Arbeitskräften zu schließen, wird laut EK durch Probleme bei der Anerkennung von Qualifikationen und Abschlüssen zwischen den MS beeinträchtigt, wodurch Chancen des Binnenmarkts ungenutzt bleiben.

Der Binnenmarkt bedarf weiterer Anpassungen, damit Unternehmen und VerbraucherInnen ihr Potential in einem Europa ohne Grenzen voll ausschöpfen können. 2013 wird die EK daher Rechtsakte vorschlagen (z.B. Verordnung zur Errichtung eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht), die einer höheren Stabilität und Transparenz im Finanzsektor förderlich sein sollen und den VerbraucherInnenschutz in diesem Bereich verbessern (z.B. Systemrisiken im Nichtbanken- und Schattenbanksektor). Das Beihilfenrecht soll modernisiert werden, ebenso eine verbraucherInnenfreundliche Anpassung der Herangehensweise an Fragen des geistigen Eigentums.

a) geplante Initiativen für 2013 in Federführung BMASK (gemäß den Anhängen des EK-Arbeitsprogramms)¹

- **Soziale Investitionen für Wachstum und Kohäsion - Social Investment Package (SIP 1. Quartal):** Ziel der Maßnahme sind die Vorgabe von Leitlinien für effizientere und wirksamere Sozialschutzsysteme, die Verbesserung von Aktivierungs- und Förderpolitik und die soziale Inklusion und angemessener Lebensunterhalt. Mit der Mitteilung sollen Beiträge zur Umsetzung der Europa 2020 Strategie bzw. zum Europäischen Semester und zur Entwicklung sozialer Investitionen in den Nationalen Reform Programme geleistet werden, wie auch die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, EU-Mittel (insbesondere ESF-Mittel) optimal zu verwalten.
- **Europäische Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit:** Es soll eine EU-weite Plattform für Arbeitsinspektorate und andere Durchsetzungsgremien eingerichtet werden, um eine wirksame Bekämpfung aller von Schwarzarbeit betroffenen Bereiche, den Austausch bewährter Praktiken und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze zu erleichtern.
- **Modernisierung öffentlicher Arbeitsverwaltungen:** Ein entsprechendes Maßnahmenpaket soll die europäische Beschäftigungsgarantie fördern. Die Einrichtung eines EU-Netzes zur Modernisierung öffentlicher Arbeitsverwaltungen sowie staatlicher Arbeitsvermittlungsdienste zur Umsetzung eines EU-Aktionsplans für einfachere Arbeitskräftemobilität ist geplant um dadurch eine Erleichterung der Übergänge zwischen Arbeitsmärkten zu erreichen.

b) geplante Initiativen für 2013, bei denen das BMASK mitbetroffen ist²

- **Bankkontoinitiative (1. Quartal):** Ziel der Initiative soll die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Kontogebühren sowie die Erleichterung des Wechsels des Bankkontos für VerbraucherInnen sein.
- **Legislativmaßnahme betreffend Binnenmarkt im Landverkehr:** Die Initiative soll u.a. Bestimmungen über die Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften im Gastland bei längerem Aufenthalt der FahrerInnen und über die einheitliche Durchsetzung derselben umfassen.
- **Modernisierung staatlicher Beihilfen – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Optimale Bedingungen für staatliche Beihilfen sollen geschaffen werden, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, damit sie mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.
- **Follow-Up Grünbuch „integrierter Europäischer Markt für Karten, Internet und mobile Zahlungen“:** Es soll gegen die größten Hindernisse vorgegangen werden, die der Marktintegration in diesem Bereich im Wege stehen.
- **Integration der Roma:** Empfehlung der EK für eine bessere Umsetzung nationaler Strategien für effizientere Ansätze der Integration von Roma.

¹ Anmerkung: Soweit es aus den Dokumenten der EK ersichtlich ist, werden Termine für die Vorlage der Vorhaben angeführt.

² Siehe Fußnote 1

3. Ausblick auf den irischen und litauischen Ratsvorsitz

Das Programm der irischen Präsidentschaft läuft unter dem Motto „Stability, growth and jobs“. Ein Schlüsselthema für den irischen Ratsvorsitz wird der Kampf gegen die Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit sein. Auch der Schutz der ArbeitnehmerInnenrechte (insbesondere Information und Konsultation) und die Beseitigung von Schranken, die BürgerInnen in ihrer Mobilität einschränken, wird anlässlich des Europäischen Jahrs der Bürgerinnen und Bürger 2013 ein zentrales Thema darstellen.

Unter irischem Vorsitz wird das dritte Europäische Semester im Rahmen der Europa 2020 Strategie stattfinden. Dabei wird der Rat für Beschäftigung und Soziales (BeSo-Rat) eine Schlüsselrolle einnehmen und die vorbereitenden Ausschüsse für Beschäftigung und Sozialschutz werden sich insbes. mit der multilateralen und thematischen Überwachung befassen. Der Europäische Rat wird im März 2013 zum Jahreswachstumsbericht 2013 Schlussfolgerungen verabschieden. Im April 2013 werden die NRPs und die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme an die EK übermittelt werden. Die länderspezifischen Empfehlungen der EK zu den NRPs werden danach vom Europäischen Rat im Juni 2013 gebilligt und anschließend im Rat formal angenommen.

a) Legislativvorhaben für 2013 in Federführung des BMASK³

Parallel zu den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 werden die Verhandlungen zu folgenden Programmen bzw. Fonds weitergeführt, da für deren Inkrafttreten der 1.1.2014 vorgesehen ist:

- **Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) 2014-2020**
- **Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020**
- **Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI):**
- **Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020**
- **VO-Vorschlag zum EU-Verbraucherprogramm 2014-2020:**

Arbeit und Soziales

- **Beschäftigungspaket:** Die Vorsitze haben die Absicht, die Umsetzung des Ende 2012 vorgelegten Beschäftigungspaketes voranzutreiben, welches die Schaffung von qualitätvollen Arbeitsplätzen, Strukturreformen des Arbeitsmarktes und Investitionen in Humankapital in den Vordergrund stellt. Teil des Paketes werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Jugendbeschäftigung sein, im Besonderen die Ausarbeitung einer Ratsempfehlung zur Jugendgarantie.
- **Die Beschäftigungsleitlinien** sind grundsätzlich bis 2014 gültig. Formal ist ein jährlicher Beschluss notwendig.

³ Siehe Fußnote 1

- **Social Investment Package (SIP):** Die irische Präsidentschaft plant zum von der EK im Februar angekündigten SIP eine Konferenz im April und die Annahme von Schlussfolgerungen beim BeSo-Rat im Juni.
- **VO-Vorschlag zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen:** Die Verhandlungen zum im Oktober 2012 vorgelegten Vorschlag werden unter irischem Vorsitz beginnen und sollen möglichst zügig vorangetrieben werden.
- **RL über Mindestvorschriften zum Schutz vor Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen:** Die irische Präsidentschaft wird die Trilogverhandlungen mit dem EP aufnehmen um so rasch wie möglich eine Einigung in erster Lesung zu erzielen, damit die Einhaltung der Frist zum 31.10.2013 sichergestellt werden kann.
- **RL-Vorschlag zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen:** Unter irischer Präsidentschaft werden die Verhandlungen zum im November 2012 vorgelegten RL-Vorschlag aufgenommen werden.
- **RL-Vorschlag zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Artikel 19-RL):** Die Verhandlungen zur Artikel 19-RL (Gleichbehandlung außerhalb von Beschäftigung und Beruf) sollen fortgesetzt werden, die irische Präsidentschaft wird sich aus methodischen Gründen auf den Teilbereich Behinderung konzentrieren.
- **Durchsetzungs-RL der Entsende-RL:** Die irische Präsidentschaft misst dem Dossier große Priorität zu und strebt eine allgemeine Ausrichtung im BeSo-Rat im Juni an.
- **RL-Vorschlag zur Rechtsdurchsetzung der MLC (Maritime Labour Convention) betreffend Flaggenstaaten:** Der irische Vorsitz möchte die Verhandlungen mit dem EP zum Paket betreffend ILO Seearbeitsübereinkommen abschließen.
- **Mutterschutz-RL:** Die irische Präsidentschaft wird sich um eine Annäherung zwischen Rat und EP bemühen.
- **RL- Vorschlag zur Erhöhung der Mobilität von ArbeitnehmerInnen durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen:** Das Ziel der irischen Präsidentschaft ist eine allgemeine Ausrichtung beim Juni BeSo-Rat zu erreichen.
- Ebenfalls wird 2013 eine neue **Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Schutz am Arbeitsplatz für 2013-2020** beschlossen werden.
- Außerdem sollen 2013 ein neuer **Legislativakt zur Bekämpfung von Muskel- und Skeletterkrankungen** und eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den **Schutz von ArbeitnehmerInnen vor Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit** behandelt werden.

- Auf der Agenda für 2013 befinden sich weiters die Vereinfachung der Regelungen für die **Beteiligung der ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Europäischen Gesellschaft** und die Überprüfung der Richtlinie zur **Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft**.
- Weitere Vorhaben sind die **Revision der Ratsentscheidung zum 3-gliedrigen Sozialgipfel**, die Vorlage eines Legislativakts betreffend **Arbeitsrecht für Seefahrer und zur Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt**, Anpassungen des **Chemikalienrechts im ArbeitnehmerInnenschutzbereichs** sowie Durchsetzbarkeit der VO über die **Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen innerhalb der Union (VO 492/2011)**
- Darüberhinaus werden vorauss. unter litauischem Ratsvorsitz **Vorschläge zur Überarbeitung der Verordnungen 883/2004 und 987/2009** (Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit) verhandelt werden.
- **European Accessibility Act** („Europäischer Rechtsakt über die Zugänglichkeit zu Waren und Dienstleistungen, Vorlage 2. Quartal)

KonsumentInnenschutz

- Die weit fortgeschrittenen Arbeiten zu den Vorschlägen betreffend den Mechanismus der **außergerichtlichen Streitbeilegung (ADR-RL/ODR-VO)** werden abgeschlossen werden.
- **Allgemeine Produktsicherheits-RL**: Der Vorschlag der EK zur Revision der RL ist voraussichtlich für das 1. Quartal 2013 angekündigt.

b) Legislativvorhaben, bei denen das BMASK mitbetroffen ist

- **RL-Vorschläge über Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung (ICT-RL) und über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (Saisonier-RL)**: Unter irischem Vorsitz wird der Trilog zu den Vorschlägen zur ICT-RL und zur Saisonier-RL fortgeführt werden. Eine Einigung in erster Lesung ist beabsichtigt.
- RL-Vorschlag über den **barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen**. Die EK hat den diesbezüglichen Vorschlag Anfang Dezember 2012 vorgelegt. Die Verhandlungen werden im 1. Quartal 2013 beginnen.
- Fortführung der Verhandlungen über den Vorschlag einer VO über ein **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht** sowie die VO betreffend **Basisinformationsblätter für Anlageprodukte**.
- Im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz sind auch die Verhandlungen zur **Hypothekarkreditrichtlinie** zu nennen, die unter irischem Vorsitz zum Abschluss gelangen sollen.
- **RL-Bankkontoinitiative**: Die EK wird voraussichtlich im 1. Quartal eine Rechtsinitiative vorlegen.

- Die EK plant im 1. Quartal eine Vorschlag für die Überarbeitung der **Pauschalreise-RL** vorzulegen.
- Darüber hinaus ist ein EK-Vorschlag betreffend **Schadenersatzklagen** für VerbraucherInnen und Unternehmen, die Opfer von Verstößen gegen EU-Wettbewerbsregeln geworden sind, angedacht.
- Zudem werden sich die Vorsitze mit einem Vorschlag zur Stärkung und zum vertieften **Schutz für Fluggäste** beschäftigen.

Ratstagungen unter irischem und litauischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates 2013

7. - 8. Februar	Tagung des Europäischen Rates
14. - 15. März	Tagung des Europäischen Rates
22. Mai	Tagung des Europäischen Rates
27. - 28. Juni	Tagung des Europäischen Rates
24. - 25. Oktober	Tagung des Europäischen Rates
19. - 20. Dezember	Tagung des Europäischen Rates

Ratstagungen im Bereich Beschäftigung und Soziales 2013

7. - 8. Februar	Informelles MinisterInnentreffen „Beschäftigung und Sozialpolitik“ in Dublin; Thema: „Getting people into work“ (3 Workshops zu Jugendbeschäftigung, aktive Eingliederung, Gleichberechtigung)
28. Februar	Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel; Schwerpunkt: Jahreswachstumsbericht, gemeinsamer Beschäftigungsbericht, Ratsempfehlung zur Jugendgarantie
20. - 21. Juni	Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg; Schwerpunkt: EU 2020, beschäftigungs-/sozialpolitische Teile der länderspezifischen Empfehlungen

Ratstagungen im Bereich Verbraucherschutz 2013

18. - 19. Februar	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“(Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)
29. - 30. Mai	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)

Anhang:

Dossiers über Legislativvorhaben, zu denen Vorschläge der Europäischen Kommission vorliegen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation

Hintergrund

Der Vorschlag für ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation baut auf drei bereits bestehenden Instrumenten auf: dem Programm „Progress“ (Beschluss Nr. 1672/2006/EG), EURES sowie dem europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung (Beschluss Nr. 283/2010/EU).

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) erzielte am 21. Juni 2012 eine Gemeinsame Ausrichtung. Am gleichen Tag einigte sich der Ausschuss für Beschäftigung und Sozialpolitik im Europäischen Parlament auf 178 Änderungsanträge, die die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat für Einigung in erster Lesung darstellen.

Rechtsgrundlage

Art. 46 d (Freizügigkeit der AN), Art 149 (Unterstützung von Beschäftigungsmaßnahmen), Art. 153 (2) a (Förderung der Zusammenarbeit im Beschäftigungs- und Sozialbereich) und Art 175 (3) AEUV. Es kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat zur Anwendung.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms umfassen die Weiterentwicklung der Sozialschutzsysteme, sozialer Eingliederungspolitiken und Arbeitsmärkten, die Gewährleistung der wirksamen Anwendung von Maßnahmen und des Unionsrechts im Bereich der Arbeitsbedingungen, die Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und die Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch den verbesserten Zugang zu Mikrokrediten für benachteiligte Gruppen und Kleinunternehmen.

Das Programm besteht aus drei komplementären Unterprogrammen:

- 1) **PROGRESS**, welches die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik sowie der Arbeitsbedingungen der Union unterstützt. Neu ist bei diesem Unterprogramm die Förderung evidenzbasierter Politik und sozialer Innovation.
- 2) **EURES**, welches durch den Austausch und die Verbreitung von Informationen die geografische Mobilität der Arbeitskräfte fördert.
- 3) **MIKROFINANZIERUNG UND SOZIALES UNTERNEHMERTUM**, welches vor allem arbeitsmarktfernen UnternehmerInnen Zugang zu Finanzierungen gibt. Neu ist die Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen.

Budgetäre Ausstattung: Für die Umsetzung des Programms in der Laufzeit von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 sind im Kommissionsvorschlag **958,19 Mio. EUR** vorgesehen (die tatsächliche finanzielle Ausstattung wird erst im Zuge der Gesamteinigung auf den Mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt). Das Budget soll (nach der Gemeinsamen Ausrichtung im Rat) folgendermaßen aufgeteilt werden:

- 63% für Progress, davon 15%-20% für die Testung und Evaluierung innovativer Lösungen im Bereich Soziales; außerdem werden für die drei Teilbereiche von Progress folgende Mindestausstattungen vorgesehen: 18% für Beschäftigung, 24% für Sozialschutz und soziale Eingliederung, 8% für Arbeitsbedingungen.
- 16% für EURES;
- 21% für das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Unterprogramm PROGRESS

Kern des Programms sind die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen. Der Informationsaustausch, das Voneinander-Lernen im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union soll ermöglicht werden. Außerdem bietet Progress finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung und Testung sozialer Innovationen.

An Progress können die Mitgliedstaaten, die EWR-Länder, die Schweiz sowie die Kandidatenländer teilnehmen.

Unterprogramm EURES

An EURES können die Mitgliedstaaten, die EWR-Länder und die Schweiz teilnehmen. Es werden folgende Einzelziele angestrebt:

- standardisierte Interoperabilitätsformulare für transparente Stellenangebote und Stellengesuche;
- Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und –gesuchen auf europäischer Ebene, wobei der gesamte Prozess der Arbeitssuche und Arbeitsvermittlung erfasst werden soll.

Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Der Zugang und die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die ihren Arbeitsplatz bereits verloren haben, aber auch für Kleinstunternehmen soll verbessert werden. Darüber hinaus soll die Entwicklung von Sozialunternehmen durch den Zugang zu Finanzierungen gefördert werden.

An diesem Unterprogramm können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtete öffentliche oder private Stellen der Mitgliedstaaten, der EWR-Länder, der Schweiz sowie der Kandidatenländer teilnehmen, sofern diese Länder programmkonforme Mikrofinanzierungen für Personen und Kleinstunternehmen sowie Finanzierungen für Sozialunternehmen anbieten.

Europäisches Parlament

Berichterstatterin im Ausschuss Beschäftigung und Soziales des EP ist Jutta Steinruck (Deutschland; Fraktion S+D).

Die EP-Position für die Verhandlungen mit dem Rat im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung wurde im EMPL-Ausschuss am 21.6.2012 festgelegt.

Die Änderungsvorschläge des EP fallen in drei Kategorien:

1. Umfang des Programms

Das EP möchte dem Programm eine Jugendachse hinzufügen. Das wird von der EK und der Mehrheit der Mitgliedstaaten aus verschiedenen Gründen abgelehnt (u.a.: budgetäre Ausstattung; Thema ist bereits in zahlreichen anderen Bereichen abgedeckt).

Außerdem sollen aus Sicht des EP die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften zur Gänze aus dem PSCI finanziert werden. Die EK möchte dafür den ESF verwenden. Im Rat gibt es zu dieser Frage unterschiedliche Ansichten, der gemeinsame Standpunkt folgte im Wesentlichen der EK.

2. Governance

Das EP fordert ein neues Gremium (Strategic Advisory Board), die Überarbeitung der Kompetenzen des geplanten Programmausschusses sowie eine detaillierte Festlegung der Finanzaufteilungen zu den einzelnen Programmteilen. Im Gegenzug dafür soll der EK die Kompetenz eingeräumt werden, durch delegierte Rechtsakte diese Aufteilungen wieder zu ändern.

3. Politische Ausrichtung

Das EP schlägt zahlreiche Umformulierungen und Präzisierungen vor, angefangen vom Titel des Programms. Unter anderem sollen an mehreren Stellen klarere Formulierungen zu Chancengleichheit und Gender Mainstreaming getroffen werden.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Der Rat einigte sich bereits auf eine Gemeinsame Ausrichtung.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Auf österreichischen Wunsch wurden von der Präsidentschaft folgende Änderungen in den VO-Vorschlag aufgenommen:

- Verweise auf die europäische Beschäftigungsstrategie und die Offene Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung in den Erwägungsgründen.
- Hinweis in Erwägungsgrund 5, dass nicht nur große Projekte gefördert werden sollen.
- Präzisierung, dass betreffend Arbeitsbedingungen künftig nicht nur von Rechtsakten in Bezug auf Arbeitsbedingungen, sondern allgemeiner von Arbeitsbedingungen, gesprochen werden soll.
- Streichung der 5%-Reserve beim Budget, Einführung einer Höchstgrenze für die

Verwaltungskosten und Relativierung der Festlegung von mindestens 17% der Progress-Mittel für soziale Experimente.

- Beim Komitologie-Ausschuss zum Programmteil „Progress“ wurde klargestellt, dass das Prüfverfahren auch das jährliche Budget umfasst.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der irische Ratsvorsitz setzt die von Zypern begonnenen Verhandlungen mit dem EP fort, mit dem Ziel, möglichst rasch zu einer Einigung in erster Lesung zu kommen.

Voraussetzung für den Beschluss ist die Einigung auf den Mehrjährigen Finanzrahmen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen

Hintergrund

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen soll für das 2013 auslaufende EU-Nahrungsmittelprogramm ein neues Instrument für den Zeitraum 2014-2020 zur Bekämpfung von Armut geschaffen werden, das auch die Erreichung des Armutsreduktionsziels der Europa 2020 Strategie unterstützen soll.

Rechtsgrundlage

Artikel 175 Abs 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel der Förderung des sozialen Zusammenhaltes in der EU. Zum Einsatz kommen nichtfinanzielle Hilfen wie Verteilung von Nahrungsmitteln und grundlegenden Konsumgütern an Personen, die am stärksten von Armut betroffen sind. Der Einsatzbereich ist Nahrungsmangel, Obdachlosigkeit und materielle Armut von Kindern.

Das Budget ist derzeit mit 2,5 Mrd. € veranschlagt und ist Bestandteil des dem ESF zugewiesenen Teils der Strukturfonds. Die jährliche Aufschlüsselung der Mittel nach Mitgliedstaat wird von der EK im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Basis folgender Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der Personen, die unter extremer materieller Armut leiden;
- Anzahl der Personen, die in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität leben.

Aus dem Fonds werden nationale Programme unterstützt, in deren Rahmen einerseits Nahrungsmittel an die am stärksten von Armut betroffenen Personen sowie andererseits grundlegende Konsumgüter für den persönlichen Gebrauch durch obdachlose Personen oder von materieller Armut betroffene Kinder zur unentgeltlichen Verteilung angekauft werden können. Über den Fonds können ebenso flankierende Maßnahmen gefördert werden, die das Angebot an Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern ergänzen und zur sozialen Inklusion der am stärksten von Armut betroffenen Personen beitragen.

Der Fonds fördert auch Voneinander-Lernen, Vernetzung und die Verbreitung von Good Practice im Bereich nicht-finanzieller Unterstützung der am stärksten von Armut betroffenen Personen. Auf Unionsebene soll dazu eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen, den Kapazitätsaufbau und die Vernetzung sowie die Verbreitung relevanter Ergebnisse eingerichtet werden.

Zur Durchführung des Programms können die MS die Strukturen, Behörden und Verfahren verwenden, die für den ESF eingerichtet wurden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Der Fonds soll nach dem Muster der Kohäsionspolitik umgesetzt werden, d.h. geteilte Verwaltung auf Basis eines operationellen Programms je Mitgliedstaat.

Europäisches Parlament

Die Position des EP ist noch nicht bekannt.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Eine erste allgemeine Diskussion ergab ein differenziertes Meinungsbild, einige MS sprachen sich dezidiert für den Fonds aus, einige waren skeptisch. Es besteht großer Klärungsbedarf in einigen Punkten der Verordnung.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Das BMASK unterstützt grundsätzlich das Ziel der Armutsbekämpfung auch auf EU-Ebene. Eine österreichische Position wird unter breiter Einbeziehung aller relevanten Akteure derzeit vorbereitet. Auswirkungen auf die Ö Gesetzeslage sind nicht zu erwarten.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Detaillierte Verhandlungen werden unter IRL Vorsitz stattfinden, wann genau die Verhandlungen abgeschlossen werden können zeichnet sich noch nicht ab.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)

Hintergrund

Der Vorschlag für eine VO betreffend den Europäischen Globalisierungsfonds (2014-2020) soll an die bestehende VO zum Europäischen Globalisierungsfonds – (EG) Nr. 1927/2006 i.V.m (EG) Nr. 546/2009 - anknüpfen.

Die geltende VO regelt den Anwendungsbereich des EGF, sowie dessen Implementierung und Procedere (Antragsstellung, Implementierung, Förderfähigkeit, Kontrolle, etc.). Der EGF war geplant als befristetes Instrument, das einmalige, zeitlich begrenzte und individuelle Unterstützung für ArbeitnehmerInnen, die im Zuge der Globalisierung oder der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise entlassen wurden, leistet.

2009 wurde im Zuge des Europäischen Konjunkturprogramms in Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise die Verordnung überarbeitet und zeitlich befristet bis 31.12.2011 auch die Unterstützung von ArbeitnehmerInnen vorgesehen, die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ihren Arbeitsplatz verloren. Auch wurde der nationale Kofinanzierungssatz zur Entlastung der Mitgliedstaaten von 50 auf 65% angehoben. Der Vorschlag der EK, diese befristete krisenbedingte Ausnahmeregelung aufgrund der andauernden wirtschaftlichen und finanziellen Probleme bis 31.12.2013 zu verlängern, fand zuletzt im BESO-Rat am 1.12.2011 nicht die erforderliche Stimmenanzahl für eine Beschlussfassung.

Ö hat im Rahmen der Verordnung 2007-2013 sechs EGF Anträge gestellt. 5 EGF Projekte wurden von EK, ER, EP bewilligt (insgesamt € 24,8 Mio. für mehr als 1650 Personen), 1 weiteres EGF Projekt befindet sich im Begutachtungsstadium.

Rechtsgrundlage

Art. 42, 43 und 175 Abs. 3 AEUV. Es kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit zur Anwendung.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Ziel des EGF ist es, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung in der EU zu leisten, indem er die EU befähigt, Arbeitskräften ihre Solidarität zu bekunden, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, von Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft oder einer unerwarteten Krise arbeitslos geworden sind, und deren rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Umstellung oder Anpassung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit finanziell zu unterstützen.

Anwendungsbereich: Im Bereich der gekündigten ArbeitnehmerInnen sollen zukünftig auch LeiharbeiterInnen und Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen förderbar sein. Die „aktivierenden Maßnahmen“ - von denen Ö bisher

überproportional profitiert hat - sollen bei max. 50% gedeckelt werden. Der Kreis der möglichen Begünstigten soll um geschäftsführende Inhaber von KMUs sowie Selbstständige (darunter Landwirte) erweitert werden. Nach Abschluss eines Freihandelsabkommens durch die EU, sollen Landwirte des betroffenen Sektors (zeitlich und regional begrenzt) durch den EGF förderbar sein. Ein Verlust des Arbeitsplatzes muss in diesem Fall nicht gegeben sein.

EK - Vorschlag zur Mittelausstattung: Der EGF gehört zu den besonderen, nicht im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) enthaltenen Instrumenten mit einem Höchstbetrag von 3 Mrd. EUR im Zeitraum von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020; der Betrag zur Unterstützung des landwirtschaftlichen Sektors darf insgesamt 2,5 Mrd. EUR (das sind ca. 357,5 Mio EUR/pro Jahr) nicht übersteigen. Wird das EGF-Volumen durch Landwirte zur Gänze beansprucht, bleiben 500 Mio. EUR für die gesamte Laufzeit (das sind 71,5 Mio EUR/pro Jahr) für ArbeitnehmerInnen (und Selbstständige außer Landwirten) zur Verfügung. Diese Ausstattung stellt eine deutliche Kürzung dar, da bisher 500 Mio EUR pro Jahr für ArbeitnehmerInnen zur Verfügung standen (die Mittel wurden allerdings bisher bei weitem nicht ausgeschöpft; 2009 und 2010 zahlte der EGF jeweils rd. 132 Mio. € aus). Die endgültige Höhe der Budgets wird in den Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020 am Europäischen Rat festgelegt.

Kofinanzierung: Es werden zwei verschiedene Kofinanzierungsquoten vorgeschlagen: der Beitrag beläuft sich im Normalfall auf 50% des Pakets und seiner Durchführung, kann aber auf 65% angehoben werden bzw. wird seitens der irischen Präsidentschaft dzt. eine einheitliche – jedoch angehobene Kofinanzierungsrate angedacht.

Europäisches Parlament

Berichterstatteerin im EMPL-Ausschuss ist Fr. Marian Harkin (IRL). In der Abstimmung des EMPL-Ausschusses am 6.12.2012 wurde die explizite Ausweitung auf Landwirte mit der Begründung, dass Landwirte unter die gleichen Bedingungen fallen wie alle anderen Arbeitnehmer auch, abgelehnt.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

- Mehrere Delegationen (v.a. Nettozahler) sprechen sich überhaupt gegen die Fortführung des EGF aus.
- Die Ausdehnung des EGF-Interventionsbereichs auf die Landwirtschaft wird von vielen Delegationen abgelehnt oder zumindest kritisch betrachtet
- Umstritten ist auch der Kofinanzierungssatz. Einige Delegationen wollen einen einheitlichen Satz von 50%, andere unterschiedliche Sätze von bis zu 65% und mehr.
- Kleinere Mitgliedstaaten kritisierten, dass sie möglicherweise keinen fairen Anteil an den verfügbaren Finanzmitteln erhalten würden.

Österreichische Position

- Der EGF ist ein positives Zeichen der EU in der Krise auf nationaler Ebene. Mit großem Bedauern stellt Österreich fest, dass das arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Instrument EGF für die Periode 2014-2020 auf Europäischer Ebene bisher keine Mehrheit findet.
- Abgesehen vom allgemeinen Prüfvorbehalt hinsichtlich der Aufnahme der Landwirtschaft und der KMUs sowie der Ablehnung der Erhöhung der Kofinanzierungsrate sind aus österr. Sicht folgende Punkte offen:
- Es wird weiters darauf hingewiesen, dass sich durch die geplante Aufspaltung der Zielgruppen (ArbeitnehmerInnen, Selbständige, LandwirtInnen) ein sehr hoher Abstimmungsaufwand ergeben wird. Derzeit sind EGF Verwaltungsbehörde, EGF Zahlstelle und EGF Finanzkontrolle im BMASK angesiedelt. Eine Koordinierung der Aktivitäten für die neuen Zielgruppen erfordert eine komplexere Organisationsform und zusätzliche Administration.
- Das Maßnahmen-Instrumentarium für geschäftsführende InhaberInnen von
- KMUs / Selbständige und LandwirtInnen unterscheidet sich – soweit diesbezügliche Informationen der EK vorliegen – deutlich vom (in Österreich bereits elaborierten) Maßnahmenpaket für ArbeitnehmerInnen. Daraus ergibt sich ebenfalls eine deutliche Erhöhung der Komplexität im Projektmanagement und damit verbunden auch Ausweitung der Kompetenzen und der Administration für die EGF - Verwaltungsbehörde.
- Aus österr. Sicht sollte der Schwellenwert betreffend gekündigte Arbeitskräfte auf 250 gesenkt werden, um auch Mitgliedstaaten mit überwiegend mittel- bzw. kleingliedrigen Betriebsstrukturen gleichermaßen Antragsmöglichkeiten zu geben (ohne jeweils auf Artikel 4/2 Bezug nehmen zu müssen, der eine klare Einschränkung der Antragsmöglichkeiten darstellt).

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die irische Präsidentschaft hat Sondierungsgespräche geführt und wird nach der Entscheidung betreffend den MFF einen neuen Text für die weiteren Verhandlungen vorlegen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

Hintergrund

Der Vorschlag für eine VO betreffend den Europäischen Sozialfonds (2014-2020) soll die bestehende VO zum Europäischen Sozialfonds – (EG) Nr. 1081/2006 ersetzen. Die geltende VO regelt den Anwendungsbereich des ESF sowie dessen Implementierung und trifft prozedurale Festlegungen. Über die allgemeine Rahmenverordnung der Strukturfonds (EG) Nr. 1083/2006 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in den Mitgliedstaaten, der Partnerschaftsvertrag und der gemeinsame strategische Rahmen geregelt.

Rechtsgrundlage

Artikel 164 AEUV – ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Mit der vorgeschlagenen VO soll der Europäische Sozialfonds (ESF) als Teil der Strukturfondspolitik der EU in den Jahren 2014-2020 fortgeführt werden.

Die Strukturfondspolitik, sowie der Fonds für die Ländliche Entwicklung und der Fischereifonds für die Periode 2014-2020, soll unter ein gemeinsames Dach, dem sogenannten Gemeinsamen Strategischen Rahmen für jeden Mitgliedstaat gebracht werden. Die Mittel der Strukturfonds sollen für die Erreichung der EU 2020 Ziele eingesetzt werden. In einem sogenannten Partnerschaftsvertrag werden diese strategischen Schwerpunkte, sowie die Ziele und Konditionalitäten festgelegt.

- Vorschlag der EK im Detail

Der Entwurf der ESF-Verordnung sieht für den Zeitraum 2014-2020 vor, den ESF unionsweit auf folgende vier „thematische Ziele“ auszurichten:

- (i) Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte;
- (ii) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
- (iii) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut;
- (iv) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effizientere öffentliche Verwaltung

Mit dem Ziel der stärkeren Fokussierung und Schwerpunktsetzung sollen Mitgliedstaaten wie Österreich zukünftig im ESF 80% der Mittel auf 4 Interventionsprioritäten festlegen, d.h. die Umsetzung der oben genannten thematischen Zielsetzungen wird auf wenige Maßnahmenfelder konzentriert. 20% der Mittel sind für die Armutsbekämpfung vorgesehen.

Der ESF wird weiterhin zum Engagement der Europäischen Union, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen und Diskriminierungen zu vermeiden, beitragen.

Es wird eine größere Ergebnisorientierung angestrebt. Dies soll durch die

Festlegung auf eine Reihe verbindlicher gemeinsamer Indikatoren für die Evaluierung und das Monitoring erreicht werden. Die EK schlägt vor, die Nutzung der vereinfachten Finanzierungsoptionen auszudehnen.

Der finanzielle Rahmen für des ESF ist laut Vorschlag ein Minimumanteil von 25% der Gesamtmittel (376 Mrd. € für die Gesamtperiode 2014-2020), das ergibt 84 Mrd. € für den ESF für diesen Zeitraum.

Europäisches Parlament

Unter zyprischen Ratsvorsitz wurden Trilogverhandlungen mit dem EP aufgenommen.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Die wesentlichen Positionen zur künftigen Strukturfondspolitik sind in der österreichischen Gesamtstellungnahme zum 5. Kohäsionsbericht (Bericht der EK über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt) zusammengefasst (siehe Beschluss der österreichischen Raumordnungskonferenz vom 15. Februar 2011).

Österreich unterstützt die Ausrichtung des ESF (bzw. der Strukturfonds insgesamt) auf die EU 2020 Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Mittel der Strukturfonds sollen für die Erreichung der EU 2020 Ziele eingesetzt werden. Österreich begrüßt die Ausrichtung, da damit wesentliche Zielsetzungen der EU 2020 Strategie, wie Armutsbekämpfung, Fragen rund um das Lebenslange Lernen, soziale Dienstleistungen im ländlichen Raum gut in der Strategie aller Fonds verankert werden.

Die Konzentration der ESF-Mittel auf einige Schwerpunkte sowie der Fokus auf Armutsbekämpfung wird begrüßt.

Kritisch werden die derzeitig vorliegenden Vorschläge für die administrative Umsetzung gesehen. Die für Österreich wesentlichen Vereinfachungen in der Abwicklung sind im derzeitig vorliegenden Kommissionsvorschlag noch ungenügend berücksichtigt. Die zukünftig verstärkte Ziel- und Ergebnisorientierung des ESF wird unterstützt, sofern damit keine zusätzlichen administrativen Vorgaben zu bewältigen und keine budgetären Risiken verbunden sind.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der irische Ratsvorsitz setzt die von Zypern begonnenen Verhandlungen mit dem EP fort, mit dem Ziel, die Verhandlungen abzuschließen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020

Hintergrund

Um dem Bedarf an einer einfacheren und effizienteren Mittelverwaltung zu entsprechen, wird mit dieser Verordnung das Programm "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" geschaffen, durch das jene Tätigkeiten fortgeführt und weiterentwickelt werden, die bislang durch folgende **drei Programme** durchgeführt wurden:

1. Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms "**Grundrechte und Unionsbürgerschaft**" als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" für den Zeitraum 2007-2013
2. Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007—2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (**Programm Daphne III**) als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" und
3. Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – **Progress** (Abschnitte "Gleichstellung der Geschlechter" und "Nichtdiskriminierung und Vielfalt")

Rechtsgrundlage

Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168, Artikel 169 und Artikel 197; Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Inhalt des VO-Vorschlages der EK

Spezifische Ziele der VO sind:

- a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;
- c) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Unterstützung des Gender Mainstreaming;
- d) Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Intoleranz;
- e) Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen und Schutz von Opfern und bedürftige und gefährdete Gruppen;

- f) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;
- g) stärkere Achtung der Rechte des Kindes;
- h) Stärkung der Verbraucher und Unternehmen, indem ihre aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte durchgesetzt werden und die unternehmerische Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs gefördert wird.

An dem Programm können teilnehmen alle Einrichtungen und juristischen Personen mit rechtlichem Sitz in den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten, in Beitrittsländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern.

Arten von Maßnahmen:

- a) analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen und Konferenzen;
- b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- oder sonstigen Schulungsmodulen;
- c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Informationskampagnen einschließlich Informationen über die Rechtsvorschriften und Politiken der Union, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten

Europäische Parlament

Die Abänderungen des EPs wurden am 27.11.2012 im LIBE Ausschuss angenommen.

Wesentliche Änderungen des EPs:

- Orientierung der Formulierungen des VO-Entwurfs am Text der Grundrechtecharta
- Aufnahme eines Equality-Mainstreamings im Text
- Klarere Formulierungen zum Konsumentenschutz
- Umsetzung des Programms durch Delegierte Rechtsakte

Offene Punkte

- Orientierung der Formulierungen des VO-Entwurfs am Text des EU-Vertrages oder am Text der Grundrechtecharta
- Klarere Formulierungen zum Konsumentenschutz
- Umsetzung des Programms durch Delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte
- Vermeiden von Überlappungen mit anderen Programmen
- Handhabung der Mehrwertsteuer im Rahmen des Programms

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Österreich hat grundsätzlich keine Probleme mit den Abänderungen des EPs.
- Hinsichtlich der Umsetzung des Programms werden Durchführungsrechtsakte den Delegiertenrechtsakten vorgezogen.
- Außerdem sind Überlappungen mit anderen Programmen zu vermeiden.
- Bei der Mehrwertsteuer wird die Position der EK unterstützt.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Derzeit finden im Rahmen eines Trilogs (irische Präsidentschaft/EP/EK) Verhandlungen zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments statt. Im Rahmen von Attachésitzungen werden die Ergebnisse des Trilogs mit den Positionen der Mitgliedstaaten abgestimmt.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbraucherprogramm 2014-2020

Hintergrund/Inhalt

Die EK veröffentlichte am 9.11.2011 ihren Verordnungsvorschlag für ein Verbraucherprogramm für die Jahre **2014-2020**. Im Budget ist dafür eine Mittelzuweisung von € 197 Mio. vorgesehen.

Die EK betont im Verordnungsvorschlag die enorme Wirtschaftskraft der VerbraucherInnen (56% des BIP der EU), welche genutzt werden soll, um das Wachstum wieder anzukurbeln. Aufgrund der überschaubaren budgetären Mittel wurde beschlossen, sich auf folgende vier Ziele zu fokussieren:

- Ziel 1 – **Sicherheit**: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union;
- Ziel 2 – **Information und Bildung** (Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der VerbraucherInnen über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen);
- Ziel 3 – **Rechte und Rechtsschutz**: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren (**ADR/ODR**);
- Ziel 4 – **Durchsetzung**: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der VerbraucherInnen (CPC, ECC)

Rechtsgrundlage

Artikel 169 AEUV – ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Stand der Verhandlungen und weitere Vorgangsweise

Am **15.06.2012** wurde eine allgemeine Ausrichtung des Rates erreicht. Am **04.12.2012** konnte im Rahmen des informellen Trilogs eine **Einigung mit dem EP** zum Inhalt des Programmes erreicht werden. Horizontale Aspekte wie delegierte Rechtsakte blieben jedoch vor der Einigung zum MFR offen. Eventuell wird es nach der Einigung zu den verfügbaren Budgetmitteln unter IRL Präs. noch eine Anpassung des Inhalts geben.

Österreichische Position

Österreich konnte im Laufe der Verhandlungen mehrere Änderungsvorschläge einbringen, die wesentlichen Punkte wurden im Zuge der Verhandlungen zu einem Gutteil übernommen. Im Sinne eines Gesamtkompromisses hat Ö dem Vorschlag in der bestehenden Form schließlich zugestimmt.

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher
Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.
2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über
alternative Streitbeilegung)**

**Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten
(Verordnung über Online-Streitbeilegung)**

Hintergrund

Am 29.11.2011 präsentierte die EK zwei Legislativvorschläge, für den Bereich ADR (Alternative Dispute Resolution) eine Rahmen-RL und für den Bereich ODR (Online Dispute Resolution) eine Verordnung. Aufgrund der Tatsache, dass außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen in Europa nur zum Teil und in höchst unterschiedlicher Ausgestaltung vorhanden sind, gehen die Bemühungen in die Richtung, die rechtlichen Rahmenbedingungen EU-weit auf Basis der Empfehlungen (1998 und 2001) zu vereinheitlichen.

Zielrichtung: Breiter Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen bei Aufrechterhaltung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Rechtsgrundlage

Art 114 AEUV – ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Inhalt

ADR-Richtlinie:

Die RL soll Mindestvorschriften für ein flächendeckendes System alternativer Streitbeilegung (AS) in den MS festlegen. Sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Streitigkeiten, die aus dem Kauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen resultieren, sollen mit einigen Ausnahmen (Gesundheits-DL, nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, öffentliche Anbieter von Weiter- oder Hochschulbildung) erfasst sein. Die Befassung der AS erfolgt für beide Seiten ausschließlich auf freiwilliger Basis – weder UnternehmerInnen noch VerbraucherInnen sind dazu verpflichtet.

ODR-VO-Vorschlag:

Der Vorschlag sieht für grenzüberschreitende E-commerce-Beschwerden (B2C) einen sogenannten single entry point vor, dh. die EK plant (und finanziert) die Einrichtung einer zentralen, interaktiven Website. Die KonsumentInnen sollen nach Registrierung ihrer Beschwerden Informationen über verfügbare ADR/ODR-Stellen erhalten.

Stand der Verhandlungen

Auf Basis der Verhandlungen in der RAG Verbraucherschutz und im AStV wurde beim Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ am 30./31.5. eine allgemeine Ausrichtung zu beiden Dossiers erzielt. Nach zwei Trilogien (18.9., 3.12.2012) konnte eine informelle Einigung zu den Dossiers erzielt werden. Nach informellen Informationen ist die formelle Beschlussfassung im Rat im März 2013 vorgesehen.

Die Sitzungen mit den SprachjuristInnen finden voraussichtlich im Februar 2013 statt. Ö versucht mit Deutschland eine koordinierte Sprachfassung vorab zu übermitteln.

Österreichische Position

Österreich ist einer jener MS, die nicht über eine ausgeprägte Tradition im Bereich alternativer Streitbeilegung verfügen. Die Schaffung eines flächendeckenden Systems stellt Österreich somit vor organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Insoweit hat Österreich Maßnahmen begrüßt, die zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs geführt haben (Etablierung von „procedural rules“ und Ausschließungsgründen, sowie sektorspezifische Ausnahmen). Ö erteilte im Sinne einer Einigung in erster Lesung diesen Texten seine Zustimmung, sind darin doch für Ö bedeutsame Errungenschaften enthalten. Diese Bestimmungen, um die sich Ö in den vergangenen Monaten intensiv bemüht hat, garantieren den MS hinreichende Flexibilität betreffend Notifizierung von AS-Stellen und darüber hinaus den Parteien Sicherheit, nach Abbruch eines erfolglosen Streitschlichtungsverfahrens, den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten zu können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Hintergrund

Ziel des Richtlinienvorschlages ist insbesondere die praktische Anwendung der Entsenderichtlinie innerhalb der Union zu verbessern und zu unterstützen, indem ein allgemeiner Rahmen von Regelungen und Maßnahmen geschaffen wird, die eine einheitlichere Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie ermöglichen, einschließlich Maßnahmen und Sanktionen um Umgehungen und Missbrauch zu vermeiden. Gleichzeitig ist der Schutz der Rechte der entsandten ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten und sind ungerechtfertigte Hindernisse der Dienstleistungsfreiheit zu beseitigen.

Rechtsgrundlage

Artikel 53 Abs 1 und 62 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Wesentlicher Inhalt:

- Kriterien zur Überprüfung, ob eine Entsendung vorliegt.
- Regelungen zum Informationszugang betreffend die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gem. Artikel 3 der Entsende-RL.
- Grundsätze zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit.
- Eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).
- Regelungen betreffend Kontrollmaßnahmen wie Vorabklärungen von Entsendungen und Bereithaltung von Dokumenten.
- Regelungen zur Rechtsdurchsetzung.
- Gesamtschuldnerische Haftung bei Untervertragsaufgabe.
- Regelungen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Verwaltungsstrafen.

Europäisches Parlament

Das EP hat bisher noch keine Stellungnahme abgegeben.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

- Offene oder geschlossene Liste der Kriterien zur Prüfung ob eine Entsendung vorliegt;
- Behördenzusammenarbeit und insbesondere Regelung der Zustellung von Dokumenten;
- Offenen oder geschlossene Liste der nationalen Kontrollmaßnahmen (Artikel 9);
- Gesamtschuldnerische Haftung bei Untervertragsaufgabe (Artikel 12)

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Der Richtlinienvorschlag wird grundsätzlich begrüßt. Österreich hat sich immer für eine Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit, die die nationalen Kontrollmaßnahmen unterstützt und zu deren effektiver Ausübung beitragen soll, ausgesprochen. Die Regelungen über die gegenseitige Amtshilfe und die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen werden grundsätzlich positiv bewertet und werden als zentraler Inhalt des Vorschlages gesehen.
- Es bedarf allerdings noch weiterer Klarstellungen und Konkretisierungen im Richtlinienentwurf, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensvorschriften sowie betreffend die Zustellungen von Dokumenten und Entscheidungen im Verwaltungsstraf- und im Vollstreckungsverfahren.
- Die in Artikel 9 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Beschränkung der nationalen Kontrollmaßnahmen wird abgelehnt. Österreich spricht sich gegen eine taxative Aufzählung (geschlossene Liste) der zulässigen Kontrollmaßnahmen aus und hat auch bereits einen entsprechenden Vorschlag gemeinsam mit Deutschland und Belgien vorgelegt.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die Diskussion wird auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen unter irischem Vorsitz weitergeführt wobei eine allgemeine Ausrichtung beim BESO-Rat im Juni 2013 angestrebt wird.

Vorschlag für Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Hintergrund

- Am 1. März 2011 startete Vize-Präsidentin REDING die Initiative „Mehr Frauen in Unternehmensvorständen – Selbstverpflichtung für Unternehmen“. Die Initiative ruft alle börsennotierten Unternehmen Europas dazu auf, die Selbstverpflichtung zur Steigerung des Frauenanteils im Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat bis 2015 auf 30% bzw. bis 2020 auf 40% zu unterschreiben. Dieser Initiative wurde jedoch von Unternehmensseite kaum gefolgt, d.h. es gab keine Fortschritte.
- Europaweit liegt der Frauenanteil in Aufsichtsräten bei 15%.
- Zwischen 2003 und 2012 hat sich Frauenanteil in Leitungsorganen von 8,5% auf 13,7% erhöht (jährlicher Anstieg von 0,6%).
Hohe Frauenanteile in : NO 42%, FI 27%, Lettland 26%, SE 25%, Frankreich 22%, NL 19%.
- Derzeit ist eine Intransparenz der Auswahlverfahren gegeben.
- Durch den RL-Vorschlag sollen u.a. Mindeststandards für die Transparenz eingeführt werden. Nur eine Maßnahme auf EU-Ebene kann wirksam dazu beitragen, dass unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.
- Derzeit bestehen sehr unterschiedliche Gesetzeslagen in den MS. In mehreren MS gibt es bereits konkrete Quoten, in anderen nur Selbstverpflichtung. Damit besteht eine unterschiedliche Ausgangslage für den Gemeinsamen Markt und eine Vielzahl an offenen Fragen – wie z.B. ob sich Unternehmen aus Ländern ohne Quote überhaupt noch an öffentlichen Ausschreibungen in Ländern mit Quote beteiligen können.

Rechtsgrundlage

Art 157 Abs 3 AEUV: Gleichstellung/-behandlung der Geschlechter in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

- Der RL-Vorschlag findet auf KMUs keine Anwendung (KMU = weniger als 250 Personen, Jahresumsatz maximal 50 Mio. €, Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €)
- Börsennotierte Unternehmen, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 40% der Aufsichtsratsmitglieder stellt, sind verpflichtet, neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auszuwählen, so dass spätestens zum 1. Jänner 2020 der Anteil erreicht ist (kürzere Frist für börsennotierte öffentliche Unternehmen).

- Im Fall von Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts mit gleicher Qualifikation wäre dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, ergeben hat, dass aufgrund spezifischer Kriterien zugunsten des Kandidaten des an-deren Geschlechts entschieden werden soll (entspricht der Rechtsprechung des EuGH).
- Qualifikationskriterien sind offenzulegen, das Unternehmen muss nachweisen, dass es nicht gegen die Vorrangregel und Qualifikationsüberprüfung verstoßen hat. Wesentlich ist ein objektives, transparentes Auswahlverfahren festzulegen.
- Börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10% der Belegschaft ausmacht, können von der Verpflichtung der Zielvorgabe befreit werden.
- Die Zielvorgabe von 40% der Aufsichtsratsposten gilt auch als erreicht, wenn Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam eine 30% Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts aufweisen.
- Quantitative Vorgaben sollen auch für ArbeitnehmerInnenvertreter gelten. Wie dies in der Praxis gewährleistet werden kann, ist von den MS zu regeln.
- Börsennotierte Gesellschaften müssen jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen sowie zu den Maßnahmen im Hinblick auf Erreichung von 40% machen.
- Sofern sie ihre Ziele nicht erfüllen, sind die Gründe zu nennen und Gegenmaßnahmen zu beschreiben und zu ergreifen.
- Die MS müssen Sanktionen festlegen. Diese können u.a. umfassen: Geldbußen, Nichtigkeit von Bestellungen oder Nichtigerklärung durch eine gerichtliche Instanz.
- Im Hinblick auf geschäftsführende Direktoren (Vorstand) sollen Unternehmen Selbstverpflichtungen eingehen.

Europäisches Parlament

Die Position des EP zum konkreten RL-Vorschlag ist noch nicht bekannt. Das EP hat zuletzt im März 2012 die EK aufgefordert, legislative Maßnahmen im Hinblick auf das Erreichen von einer Frauenquote von 40% in wirtschaftlichen Führungspositionen vorzuschlagen, wenn die von den MS getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen. Es ist daher davon auszugehen, dass das EP den Vorschlag grundsätzlich befürworten wird.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Die Akkordierung der österreichischen Position wird vor Beginn der Verhandlungen erfolgen. Aus Sicht des BMASK und des BKA (Frauenangelegenheiten und Gleichstellung) wird der RL-Vorschlag befürwortet.

Es werden Anpassungen im Aktiengesetz hinsichtlich der Wahlen zum Aufsichtsrat sowie im Arbeitsverfassungsgesetz hinsichtlich der Mitwirkung der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat erforderlich sein.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der Legislativvorschlag wurde am 14.11.2012 von der EK vorgelegt. Die Verhandlungen auf RAG-Ebene unter irischem Ratsvorsitz werden demnächst beginnen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Hintergrund

Die Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts auch außerhalb der Arbeitswelt. Der von der EK im Juni 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst nun die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV wie Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung und schließt die Lücke zu den bereits bestehenden Richtlinien betreffend Ethnie und Geschlecht.

Rechtsgrundlage

Artikel 19 AEUV, besonderes Gesetzgebungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP

Inhalt des RL-Vorschlages der EK

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim sozialen Schutz, einschließlich Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung, bei der Bildung und beim Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung sowie die Belästigung.

Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen.

Weiteres ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle einzurichten.

Im Übrigen enthält der Richtlinienvorschlag jene Bestimmungen über Positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

Europäisches Parlament

Das EP hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist **nunmehr die Zustimmung des EP erforderlich**.

Offene Punkte

- Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den MS beim Geltungsbereich
- Subsidiarität
- Bestimmungen betreffend Menschen mit Behinderung
- Fragen der Rechtssicherheit
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich der RL

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Grundsätzlich wird der RL- Vorschlag begrüßt, da die bisher **bestehenden Lücken geschlossen**, die bestehende Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe weiter abgebaut und für alle bisher nicht erfassten Diskriminierungsgründe Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung auch außerhalb der Arbeitswelt geschaffen werden.
- Gefordert wird daher auch die **Einhaltung der Kohärenz mit der RL 2000/43/EG** („Antirassismus- Richtlinie“). Zweck des RL-Vorschlages ist die Angleichung des Schutzniveaus mit der RL 2000/43/EG.
- Ein Abgehen vom Gleichbehandlungsgebot muss **sachlich gerechtfertigt** und notwendig sein. Die Schaffung klarer und eindeutiger Ausnahmenbestimmungen ist unerlässlich. **Ausnahmen** vom Grundsatz der Gleichbehandlung müssen **eng** begrenzt sein.
- Änderungen der **Beweislastregelungen** werden aus Gründen der Kohärenz mit anderen RL und der Rechtssicherheit abgelehnt.
- Im Bereich der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung wäre eine ambitioniertere Herangehensweise wünschenswert. Kohärenz mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist unbedingt notwendig.
- **Österreich lehnt die Streichung des Gesundheitszustandes** bei Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsbereich ab. Dies würde dazu führen, dass Menschen allein wegen ihrer Behinderung ungleich behandelt werden dürfen. Der Zweck der RL, gleichen Zugang zu Waren und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wäre damit vereitelt. Bei der Beurteilung, ob Menschen aufgrund einer Behinderung ungleich behandelt werden dürfen, soll daher auf den Gesundheitszustand abgestellt werden.
- Weiteres sollen **Informationsvorschriften** für die RechtsanwenderInnen und KonsumentInnen klarer ausgestaltet werden.
- In Bezug auf **Altersgrenzen** kann sich Österreich Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorstellen. Diese dürfen sich aber nur auf die Bereiche „Soziale Sicherheit“ (Stichwort: Pensionsalter) und „Bildung“ (Stichworte: Schulantrittsalter, Altersgrenzen für die Gewährung von Stipendien) beziehen.
- In Bezug auf **Personen unter 18 Jahren** spricht sich Österreich dafür aus, diese nicht aus dem Anwendungsbereich der RL auszuschließen. Ausnahmen iS des Jugendschutzes sind ohnehin bereits im RL-Text (Art 2 (8)) vorgesehen.

Umsetzungsbedarf in Österreich:

- Da es im Zuge der letzten Novelle zum GIBG zu keinem sog. „levelling-up“ gekommen ist, wäre eine entsprechende Anpassung des GIBG an die RL spätestens mit Ablauf der Umsetzungsfrist vorzunehmen.
- Im Bereich des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen hängt ein ev. legislativer Handlungsbedarf von der konkreten Ausformulierung der RL ab.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Beim informellen Treffen der Arbeits- und Sozialminister in Chantilly sowie beim BESO-Rat am 2. Oktober 2008 fanden erste allgemeine Diskussionen statt. Die Verhandlungen werden seit 2008 in unterschiedlicher Intensität auf RAG-Ebene geführt und dem BESO Rat regelmäßig über die Fortschritte berichtet.

Schwerpunkte unter zypriotischem Vorsitz waren die Bereiche „Zugang zu Sozialschutz“ und „Zugang zu Bildung“. Beim BESO Rat am 6./7. Dezember 2012 wurde ein (weiterer) Fortschrittsbericht angenommen.

Die Verhandlungen werden unter irischer Präsidentschaft mit dem Schwerpunkt „Behinderung“ fortgesetzt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Hintergrund

Im Oktober 2008 hat die EK den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG vorgelegt. Dieser ist Teil eines Pakets von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Abs 2 und 157 Abs 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Artikel 8 – Mutterschaftsurlaub (Schutzfrist)

- Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes von dzt. 14 Wochen auf 18 Wochen
- Arbeitnehmerinnen sollen einen Anspruch auf einen ununterbrochenen Mutterschaftsurlaub von mindestens 18 Wochen haben, wobei mindestens 6 Wochen verpflichtend nach der Geburt zu nehmen sind.
- Hinsichtlich des nicht obligatorischen Teils von 12 Wochen kann die Arbeitnehmerin frei entscheiden, wann sie ihn vor oder nach der Geburt nehmen will.
- Zusätzlichen Mutterschaftsurlaub soll es bei Frühgeburten, Spitalsaufenthalt des Kindes, Geburt eines behinderten Kindes und Mehrlingsgeburten geben.

Artikel 10 – Verbot der Kündigung

- Kündigungen und jegliche Vorbereitung der Kündigung während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des Mutterschaftsurlaubes sind verboten (RS C-460/06 Paquay).
- Wird eine Arbeitnehmerin während dieses Zeitraumes gekündigt, muss der Arbeitgeber schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.
- Erfolgt die Kündigung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes muss der Arbeitgeber auf Verlangen der Arbeitnehmerin schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.

Artikel 11 – Mit dem Arbeitsvertrag verbunden Rechte

- Anspruch der Arbeitnehmerin auf Rückkehr auf denselben oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz sowie Inanspruchnahme jeder Verbesserung, die während ihrer Abwesenheit eingeführt wurde.
- Änderung der Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes:

Anspruch auf das letzte Monatsentgelt oder eines durchschnittlichen Monatsentgelts, das vor Antritt des Urlaubes zustand. Eine Obergrenze kann vorgesehen werden, darf jedoch nicht niedriger sein als Entgeltfortzahlung bei Krankheit.

Artikel 12 - Rechtsschutz

- Die Regelungen betreffend Beweislast, Benachteiligungsverbot und Sanktionen (Art 12 a – c) wurden aus den Gleichbehandlungsrichtlinien übernommen.
- Art 12 d stellt klar, dass die durch die RL 2006/54/EG (Neufassung) vorgesehene Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung auch für die Angelegenheiten dieser Richtlinie zuständig ist, soweit sie in erster Linie die Gleichbehandlung und nicht den Gesundheitsschutz betrifft.

Europäisches Parlament

Am 20.10.2010 wurde der Bericht der Berichterstatterin Estrela (PSE – PT) vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommen.

Wesentliche Änderungsvorschläge sind:

- Mindestens 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, wobei für die letzten 4 Wochen auch Urlaub aus familiären Gründen herangezogen werden kann, wenn er dem Schutzniveau des Mutterschaftsurlaubes entspricht.
- Verpflichtender Mutterschaftsurlaub von mindestens 6 Wochen nach der Geburt
- Nicht-übertragbarer Vaterschaftsurlaub von mindestens 2 Wochen, verpflichtend nach der Geburt; MS die keinen Vaterschaftsurlaub vorsehen, wird nachdrücklich nahegelegt einen solchen einzuführen
- Zusätzlicher voll bezahlter Mutterschaftsurlaub auch für Mütter mit einer Behinderung
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub soll verhältnismäßig und den speziellen Bedürfnissen von Mutter und Kind angepasst sein
- Kündigungsschutz von 6 Monaten nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubes
- Gleicher Kündigungsschutz für AN bei Vaterschaftsurlaub
- Mutterschaftsleistung in Höhe des letzten Monatsgehalts oder eines durchschnittlichen Monatsgehalts. Die MS legen den Zeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen Monatsgehalts fest.

Offene Punkte

- Dauer des Mutterschaftsurlaubes
- Modus der Inanspruchnahme: Verpflichtende Inanspruchnahme und Wahlfreiheit der Frau
- Möglichkeit der Anrechenbarkeit von familienbezogenen Urlauben (Elternurlaub)
- Verbindung von Mutterschutz und Elternurlaub und etwaige finanzielle Auswirkungen
- Aufnahme von Vaterschaftsurlaub und Adoptionsurlaub
- Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub bei einem Krankenhausaufenthalt des Kindes nach der Geburt, bei der Geburt eines behinderten Kindes sowie bei

Behinderung der Mutter

- Zusätzlicher 6-wöchiger Mutterschaftsurlaub bei Totgeburt
- verlängerter Kündigungsschutz ,Diskriminierungsbestimmungen

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes über 16 Wochen wird vor allem aus Kostengründen abgelehnt
 - in Österreich beträgt der Mutterschaftsurlaub 16 Wochen.
- Weitgehende Wahlfreiheit der Arbeitnehmerin bei Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes widerspricht dem bewährten österreichischen Konzept und wird abgelehnt.
 - In Österreich besteht ein verpflichtendes absolutes Beschäftigungsverbot (Schutzfrist) 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Ist das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau und/oder des Kindes durch Weiterarbeit gefährdet, so besteht über die 8 Wochen hinaus vor der Geburt ein Beschäftigungsverbot.
- Anrechenbarkeit familienbezogener Urlaube
 - Österreich bevorzugt eine Trennung von Mutterschafts- und Elternurlaub
- Die Aufnahme eines Vaterschaftsurlaubes in die RL wird abgelehnt.
- Die Aufnahme eines Adoptionsurlaubes in die RL wird abgelehnt.
- Zusätzliche Kosten sind aufgrund der prekären Finanzsituation nicht bewältigbar
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub bei einem Krankenhausaufenthalt des Kindes nach der Geburt, bei der Geburt eines behinderten Kindes sowie bei Behinderung der Mutter wird abgelehnt
- Die zusätzliche Schutzfrist wird nur bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten befürwortet.
 - In Österreich verlängert sich der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten auf 12 Wochen.
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub bei der Totgeburt wird abgelehnt.
 - In Ö gilt die normale Schutzfrist bei einer Totgeburt.
- Verlängerung des Kündigungsschutzes auf 6 Monate nach Ende des Mutterschaftsurlaubes wird abgelehnt
 - In Österreich ist nur eine gerichtliche Kündigung bei Vorliegen bestimmter Umstände möglich, allerdings nur bis 4 Monate nach der Geburt.
- Diskriminierungsbestimmungen, die in anderen RLn bereits den gleichen Anwendungsbereich betreffen, sollten nicht in der Mutterschutz-RL wiederholt werden.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die Verhandlungen werden seit 2008 in unterschiedlicher Intensität geführt. Die Positionen der Mitgliedstaaten divergieren nach wie vor stark. Nach den bis dato wenig erfolgreichen Verhandlungen der letzten EU-Ratsvorsitze wird sich die irische Präsidentschaft um eine Annäherung zwischen dem Rat und dem EP bemühen.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen

Hintergrund

Der Richtlinienvorschlag über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität der Arbeitnehmer durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (die sogenannte „Portabilitätsrichtlinie“) wurde bereits vor einigen Jahren vorgelegt. Verschiedene Vorsitze (auch der österreichische 2006) haben Anstrengungen unternommen, um eine Einigung zu erzielen. Obwohl die EK den Vorschlag nicht zurückgezogen hat, wurde er seit 2008 nicht mehr beraten. Der zypriotische Vorsitz hat die Diskussionen wieder aufgenommen. Politische Unterstützung wurde durch den Europäischen Rat im Juni 2012 und durch das Weißbuch der EK für sichere und nachhaltige Pensionen und Renten vom Februar 2012 gegeben.

Am 5.11.2012 sowie 30.11.2012 haben RAG stattgefunden, in denen v.a. die Rechtsgrundlage diskutiert wurde. Der Vorschlag basierte ursprünglich auf den Artikeln 42 und 94 EGV, die beide Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP erforderten. Durch den Vertrag von Lissabon wären dies nun Artikel 48 AEUV, der qualifizierte Mehrheit im Rat vorsieht und Artikel 115 AEUV, der weiterhin Einstimmigkeit verlangt. Die EK hat als einzige Rechtsgrundlage Artikel 48 AEUV vorgeschlagen, der Rechtsdienst des Rates schlägt Artikel 46 AEUV vor (Dok. 16641/16). Beide Artikel sehen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vor, d.h. qualifizierte Mehrheit im Rat und Zustimmung des EP.

Rechtsgrundlage

Offen

Inhalt

Der nunmehr vorliegende Vorschlag konzentriert sich auf den Erwerb unverfallbarer Anwartschaften und den Erhalt dieser Rechte:

- Wartezeit von höchstens 1 Jahr
- Unverfallbarkeitsfrist nicht länger als 1 Jahr für Personen über 25 Jahren und nicht länger als 5 Jahre für Personen unter 25 Jahren
- Mindestalter für den Erwerb unverfallbarer Anwartschaften höchstens 21 Jahre

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

- Rechtsgrundlage
- Geltungsbereich
- Wartezeit und Unverfallbarkeitsfristen
- Mindestalter

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Grundsätzlich ist Österreich mit dem Inhalt des Richtlinienvorschlages einverstanden. Österreich hat auch den ursprünglichen Vorschlag, der auch die Übertragung von Anwartschaften vorsah, unterstützt. Aus österr. Sicht könnte jedoch die Einführung eines Mindestalters auf EU-Ebene aber eine Altersdiskriminierung darstellen.

Es besteht jedoch noch Diskussionsbedarf v.a. auch im Hinblick auf interne Systeme (direkte Leistungszusagen).

Jedenfalls sollte vorgesehen werden, dass die Richtlinie nur für Beschäftigungszeiten gilt, die in den Zeitraum nach ihrer Umsetzung fallen.

Da es immer wieder Verwirrung hinsichtlich Wartefristen und Unverfallbarkeitsfristen gibt, schlägt Ö vor, keine Regelung zur Wartefrist vorzusehen und sich auf die Unverfallbarkeitsfrist zu beschränken.

(Rechtslage Ö: Keine Wartezeit bei Pensionskassen und Lebensversicherungen im Gesetz, in der Praxis 1 bis 5 Jahre.

Bei direkten Leistungszusagen gesetzlich max. 5 Jahre. Unverfallbarkeitsfrist: max. 5 Jahre, ausgenommen betriebliche Kollektivversicherungen, die sofort unverfallbar werden. Ein Mindestalter gibt es in Ö nicht.)

Europäisches Parlament

Das EP hat seine Position in erster Lesung bereits 2007 angenommen und möchte Fortschritte sehen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die Beratungen werden unter irischem Vorsitz fortgeführt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Hintergrund

Im Juni 2011 hat die EK den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) vorgelegt. Es handelt sich bei diesem Vorschlag um eine Neufassung der bestehenden Richtlinie 2004/40/EG.

Am 24. April 2012 ist die Richtlinie 2012/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) in Kraft getreten. Durch diese Richtlinie wird die Umsetzungsfrist der RL 2004/40/EG um 18 Monate, also bis zum 31. Oktober 2013, verlängert.

Beim Rat Beschäftigung und Soziales am 4. Oktober 2012 in Luxemburg wurde eine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag erzielt. Am 6. Dezember 2012 fand im Beschäftigungsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) die Abstimmung zum gegenständlichen Richtlinienvorschlag statt.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Abs 2 AEUV

Inhalt

Der Kommissionsvorschlag legt Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (EMF) am Arbeitsplatz im Frequenzbereich zwischen 0 Hz und 300 GHz fest. Dieser Bereich teilt sich in einen Niederfrequenzbereich bis 100 kHz und einen Hochfrequenzbereich über 100 kHz.

Für zeitvariable, elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder mit Frequenzen von 0 bis 300 GHz sind Expositionsgrenzwerte festgelegt. Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer/innen nicht elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden, die diese Grenzwerte überschreiten.

Die im Richtlinienvorschlag festgelegten Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte beruhen hauptsächlich auf Empfehlungen der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP).

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Gefährdungsbeurteilung vor, auf deren Grundlage Präventionsmaßnahmen zu setzen sind. Erforderlichenfalls ist ein

Aktionsplan auszuarbeiten. Weiters werden Regelungen zur Information, Unterweisung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen sowie zur Gesundheitsüberwachung getroffen. Darüber hinaus werden Vorschriften zur technischen Änderung der Anhänge, sowie zur Erstellung eines praktischen Leitfadens festgelegt.

Im Richtlinienvorschlag wird zwischen zwei Arten von **direkten biologischen Effekten** unterschieden, die durch Einwirkung von elektromagnetischen Feldern auf den menschlichen Körper hervorgerufen werden:

- 1) Effekte, die durch Nervenreizung entstehen. Diese treten im Niederfrequenzbereich zwischen 0 Hz und 10 MHz auf.
- 2) Thermische Effekte aufgrund der Erwärmung von menschlichem Gewebe, die in einem höheren Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz auftreten.

Weiters werden folgende **indirekte Effekte** behandelt: Funkenentladung, Kontaktströme, Projektilwirkung

In **Anhang I** sind die Definitionen der physikalischen Größen, die zur Festlegung der Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte herangezogen werden, enthalten.

Die **Anhänge II** und **III** enthalten die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte für elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz, wobei Anhang II die Effekte durch Nervenreizung und Anhang III die thermischen Effekte behandelt.

Die **Expositionsgrenzwerte** sind jene Feldwerte im Gewebe, ab denen es zu gesundheits- oder sicherheitsgefährdenden Effekten kommen kann. Sie sind nicht messbar, können aber mit Hilfe aufwendiger Methoden berechnet werden.

Die **Auslösewerte** sind jene Feldwerte am Arbeitsplatz, deren Einhaltung auch die Einhaltung der Expositionsgrenze gewährleistet. Sie können gemessen bzw. relativ einfach bestimmt werden.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Zum Richtlinienvorschlag wurde beim Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ am 4. Oktober 2012 eine „Allgemeine Ausrichtung“ erzielt.

Am 6. Dezember 2012 fand im Beschäftigungsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) die Abstimmung zum gegenständlichen Richtlinienvorschlag statt.

Das EP möchte so rasch wie möglich eine Einigung mit dem Rat erzielen.

Technische Punkte stehen seitens des EP außer Streit.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Grundsätzlich wird der Text der allgemeinen Ausrichtung unterstützt.
- **Ö** hat noch einen **Sprachvorbehalt**.

Europäisches Parlament

Erste Lesung: Am 6. Dezember 2012 fand im Beschäftigungsausschuss die Abstimmung zum gegenständlichen Richtlinienvorschlag statt. Der Text der „Allgemeine Ausrichtung“ wurde durch die Änderungsanträge des EP zum ursprünglichen RL-Vorschlag der EK zu einem großen Teil, insbesondere die technischen Anhänge I, II und III, übernommen.

Unter irischer Präsidentschaft wird der Triolog aufgenommen..

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Um die Einhaltung des Zeitplans zur Umsetzung (31. Oktober 2013) sicherzustellen, strebt IRL als Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2013 eine möglichst frühe Einigung mit dem EP in erster Lesung an.

Sonderungsgespräche mit dem EP haben bereits Anfang Jänner 2013 begonnen. Der erste Trilog ist für den 19. Februar 2013 geplant.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG, Sozialpartnerabkommen über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens der ILO

Hintergrund

Im März 2012 hat die EK einen Vorschlag für die Durchsetzung einer EU-Richtlinie vorgelegt, mit der das Sozialpartnerabkommen über das Seearbeitsübereinkommen der ILO (MLC) umgesetzt wird. Nach langen Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe konnte am 29. Oktober 2012 beim Verkehrsrat die allgemeine Ausrichtung angenommen werden. Im Zentrum der Diskussionen standen die Frage nach der Rechtsgrundlage aber auch das Thema, wie die Einhaltung der Sozialvorschriften überprüft werden sollen.

Der Richtlinienvorschlag findet sich in der Phase des Trilogs.

Rechtsgrundlage

Artikel 100 Abs 2 AEUV (Verkehr)

im Gegensatz zur RL 2009/13/EG, die durchgesetzt werden soll mit der Rechtsgrundlage Artikel 155 Abs 2 AEUV (Sozialpolitik)

Inhalt

Der Richtlinienvorschlag legt Vorschriften zur Durchsetzung der RL 2009/13/EG fest, die auf einem Sozialpartnerabkommen über ausgewählte Teile des Seearbeitsübereinkommens (MLC) basiert. Darin werden die Verpflichtungen als Flaggenstaat geregelt.

Parallel zu den Flaggenstaatenverpflichtungen werden die Hafensstaatenverpflichtungen mit einem eigenen Richtlinienvorschlag verhandelt.

Folgendes wird geregelt:

- Überwachung und Durchsetzung der relevanten Teile des MLC
- Ausnahmen für kleinere Schiffe (Bruttoraumzahl unter 200)
- Ausbildung, Kompetenzen, Status der mit der Durchführung betrauten Personen
- Beschwerdeverfahren
- Berichtspflichten

Als neuestes Element wurde zuletzt ein Erwägungsgrund 10a aufgenommen, wonach die Verpflichtungen aus Richtlinie 2009/21/EG (allgemeine Flaggenstaatenverpflichtungen) betreffend die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems für die nationalen Behörden nur die IMO-Übereinkommen betrifft.

Der Richtlinienvorschlag wurde dem EP vorgelegt. Sowohl vom Beschäftigungs- als auch vom Transportausschuss wurden Änderungsanträge eingebracht, die sich im

generellen Ansatz unterscheiden.

Während der Transportausschuss den Text der allgemeinen Ausrichtung unterstützt, wonach das Ziel der Richtlinie die Durchsetzung der relevanten Teile des Seearbeitsübereinkommens (MLC) ist, wurde vom Beschäftigungsausschuss der ursprüngliche Text der EK in leicht abgeänderter Form gewählt. Demnach ist das Ziel der Richtlinie die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG. Mit diesem Punkt ist die sehr komplexe Frage nach der richtigen Rechtsgrundlage verknüpft bzw. ob der Richtlinienvorschlag mit dem EU-Vertrag konform ist.

Damit wiederholt die beiden EP-Ausschüsse die Frage nach der Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags.

Darüber hinaus wurden in großem Umfang Bestimmungen aus dem MLC kopiert und kaum bearbeitet in den Richtlinienvorschlag eingefügt. Durch die vielen Abänderungsanträge wurden viele Bestimmungen mehrfach aufgenommen.

Offene Punkte

- Welche Auswirkungen hat es, Texte aus dem MLC zu übernehmen insbesondere in Hinblick auf die Frage der Rechtsgrundlage? Steht das Zitieren im Widerspruch zum Anspruch, die RL 2009/13/EG durchsetzen zu wollen? Ist der Richtlinienvorschlag noch vertragskonform?
- Es besteht die Befürchtung, dass durch die Übernahme der Bestimmungen des MLC die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Instrumentarien - Internationales Übereinkommen und EU-Richtlinie – verschwimmen. Gemäß EK-Vorschlag werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das MLC zu ratifizieren. Sie werden aber nicht dazu verpflichtet. Mit den Abänderungsanträgen des Beschäftigungsausschusses werden aber fast alle Verpflichtungen der Flaggenstaaten aus Titel V des MLC ins EU-Recht übernommen, d.h. dass EU-Mitgliedstaaten, die das MLC nicht ratifizieren trotzdem die gleichen Maßnahmen setzen müssen.
- Im Falle von (künftigen) Änderungen des MLC oder der vorliegenden Richtlinie besteht die Gefahr von Inkongruenzen, d.h. dass für den gleichen Sachverhalt unterschiedliche Regelungen gelten.
- Die Abänderungsanträge schreiben Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der ILO fest (Berichtspflichten, Einhaltung der Vorschriften des MLC). Es wäre zu klären, ob das rechtlich überhaupt möglich ist, bzw. welche Auswirkungen auf EU-Ebene eine Nichtumsetzung der Bestimmungen des MLC hätte, z.B. ein Vertragsverletzungsverfahren.
- Es scheint, dass die Bestimmungen des MLC teilweise unreflektiert in den RL-Vorschlag übernommen wurden, wodurch formale und inhaltliche Fehler eingebaut wurden. Der Text müsste daher im Detail auf Fehler und Ungereimtheiten überprüft werden.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Da es bei den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe grundlegende Probleme mit der richtigen Rechtsgrundlage gab, wäre es notwendig, vor der Beschäftigung mit Detailfragen Folgendes zu klären:

1. Ist die Verpflichtung der EU-Flaggenstaaten zu all diesen Durchsetzungsmaßnahmen überhaupt kompetenzrechtlich durch den AEUV gedeckt?
2. Welche Auswirkungen hat es, wenn bei einem Verweis auf Richtlinie RL 2009/13/EG gleichzeitig Bestimmungen des MLC 1:1 übernommen werden?
3. In welchem Verhältnis steht die neue Richtlinie zum MLC?

Aus österreichischer Sicht sollte der Unterschied zwischen MLC und Richtlinie gewahrt bleiben, d.h. die Durchsetzungsbestimmungen sollten nicht einfach reproduziert werden. Es sollen in der Richtlinie keine Verpflichtungen gegenüber dem Amt der Internationalen Arbeitsorganisation festgeschrieben werden. Die Verpflichtungen die sich aus der Ratifikation eines ILO-Übereinkommens ergeben sollten nicht Gegenstand einer EU-Richtlinie sein.

Europäisches Parlament

Erste Lesung; Beginn des Trilogs unter irischer Präsidentschaft

In einer ersten Abstimmung am 24. Jänner 2013 wurde ein großer Teil der Änderungsanträge des Beschäftigungsausschusses angenommen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Weitere Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe unter irischer Präsidentschaft.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie

Hintergrund

Die EK hat am 5.12.2012 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie vorgelegt (COM(2012) 729).

Gerade in Anbetracht der in vielen Ländern sehr hohen Jugendarbeitslosigkeit sind Jugendgarantien wichtig. Sie sollen verhindern, dass Jugendliche lange außerhalb des Bildungs- und Ausbildungssystems bzw. des Arbeitsmarktes stehen. Die Kosten, die dadurch entstehen, dass Millionen junge Menschen keine Arbeit haben oder nicht in Ausbildung sind, werden auf 1,2% des BIP der EU geschätzt.

Rechtsgrundlage

Artikel 292 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), Empfehlung des Rates

Inhalt des Empfehlungsvorschlags

Jugendlichen unter 25 Jahren, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung sind, soll innerhalb von vier Monaten eine hochwertige Arbeitsstelle, eine Aus- bzw. Weiterbildung oder ein hochwertiger Ausbildungs-/Praktikumsplatz angeboten werden.

Dazu sollen Partnerschaften genutzt bzw. aufgebaut werden (Arbeitsverwaltungen, Berufsberatungen, Bildungseinrichtungen, Jugendeinrichtungen, Arbeitsvermittlungen, SozialpartnerInnen, ArbeitgeberInnen, spezialisierte Jugendeinrichtungen, Anlaufstellen, etc.). Sie sollen gewährleisten, dass Jugendliche alle relevanten Informationen erhalten, Arbeitsplätze, Lehrstellen und Praktikumsplätze schaffen, Ausbildungsprogramme und Praktikumsprogramme entwickeln und dadurch Jugendlichen den Übergang von Arbeitslosigkeit oder Schule in das Erwerbsleben zu erleichtern. Es soll möglichst frühzeitig eingegriffen werden und auf die individuelle Lage der Jugendlichen eingegangen werden.

Die Qualifikationen, insbesondere von SchulabbrecherInnen und Geringqualifizierten, sollen verbessert werden. Dabei soll Rücksicht darauf genommen werden welche Qualifikationen besonders gefragt werden und auch informelle und nichtformale Qualifikationen, Kenntnisse und Kompetenzen validiert werden.

Als arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen Lohnnebenkosten gesenkt werden, gezielte Lohn- und Gehaltszuschüsse neue Arbeits-, Lehrstellen oder Praktikumsplätze schaffen, mehr Gründungsbeihilfen bereitgestellt werden und die Mobilität gefördert werden.

Im nächsten Programmplanungszeitraum 2014-20 soll der ESF bestmöglich für die Umsetzung der Jugendgarantie genutzt werden. Die Implementierung von Jugendgarantieprogrammen soll im Rahmen der multilateralen Überwachung des Beschäftigungsausschusses überwacht und analysiert werden und wenn notwendig länderspezifische Empfehlungen gestellt werden.

Europäisches Parlament

In seiner EntschlieÙung vom 16.01.2013 zu einer Jugendgarantie unterstützt das EP nachdrücklich die Forderung nach Jugendgarantie-Programmen und fordert die MinisterInnen für Beschäftigungen und soziale Angelegenheiten auf, sich beim BESO-GEKO-Rat im Februar 2013 auf eine Empfehlung zu einigen. Die EU-Finanzierung sollte eine Schlüsselrolle spielen. Das EP fordert dazu auf, dass mindestens 25% der Mittel der Strukturfonds der Finanzierung der Jugendgarantie dienen soll. Besonders diejenigen Mitgliedsstaaten sollen unterstützt werden, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden. Die Programme sollten durch einen Qualitätsrahmen ergänzt werden (Bezahlung, Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards der Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Arbeitsplätze) und insbesondere die Standards der allgemeinen und beruflichen Bildung für junge Menschen reformiert werden.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Die Punkte zu Finanzierung sind sehr allgemein gehalten. Es wird lediglich von einem guten Ausnutzen der Strukturfonds gesprochen.

Eine Einigung, wie lange die Frist sein soll, innerhalb welcher den Jugendlichen ein Arbeitsplatz, eine Ausbildung bzw. ein Praktikumsplatz angeboten werden soll, und wann diese zu laufen beginnt, fehlt noch. Einige Mitgliedsstaaten fordern flexiblere und längere Fristen als vier Monate.

Strittig ist welche Jugendlichen von der Jugendgarantie erfasst werden. Einige Mitgliedsstaaten wollen nur arbeitslose Jugendliche miteinbeziehen, während der Vorschlag der EK alle Jugendlichen unter 25 umfasst, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung stehen.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Der Vorschlag einer Jugendgarantie wird sehr begrüÙt. Die Frist von vier Monaten sowie die Miteinbeziehung aller Jugendlichen ohne Ausbildung und Arbeitsplatz wird unterstützt, um Jugendliche möglichst schnell ins (Aus-)Bildungssystem bzw. in den Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie wurde am 5.12.2012 von der EK veröffentlicht.

Voraussichtlich am 28.2.2013 soll die Empfehlung im BESO-GEKO-Rat angenommen werden.